Deutscher Bundestag **Drucksache 17/4519**

17. Wahlperiode 19. 01. 2011

Große Anfrage

der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Kai Gehring, Ingrid Hönlinger, Uwe Kekeritz, Memet Kilic, Jerzy Montag, Dr. Konstantin von Notz, Claudia Roth (Augsburg), Wolfgang Wieland, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Für eine an den Bürgerrechten ausgerichtete Polizei

Die große Mehrheit aller Polizistinnen und Polizisten in Deutschland – sowohl in der Bundespolizei als auch in den Polizeien der einzelnen Bundesländer – erfüllt ihre Aufgaben professionell, im Einklang mit den Gesetzen und unter Wahrung der Menschenrechte. Da die Aufgaben, die die Polizistinnen und Polizisten zu bewältigen haben, häufig schwierig, gefährlich und zuweilen auch mit hohem persönlichem Risiko verbunden sind, ist dieses umsichtige und korrekte Verhalten ein Zeichen dafür, dass der deutsche Rechtsstaat grundsätzlich gut funktioniert. Polizistinnen und Polizisten sind vielen Situationen ausgesetzt, in denen sie selbst tätlichen Übergriffen ausgesetzt und auf die Hilfe von Kolleginnen und Kollegen angewiesen sind. Wenn sie im täglichen Dienst, etwa im Streifendienst, tätig sind, haben sie oft keine Chance, Gewalt zu vermeiden oder vor der Gewalt auszuweichen. Es wird zu Recht von ihnen erwartet, dass sie in aggressiv zugespitzten Situationen einschreiten, dass sie etwa Randalierer trennen oder den tobenden Ehemann notfalls auch mit Gewalt zur Raison bringen. Die Anwendung körperlicher Gewalt ist hier oftmals unvermeidbar. Wie in allen Berufen, in denen unter Stress und hoher Eigengefährdung in einer dynamischen Situation gearbeitet wird, kann es dabei zu Fehlern kommen. Oft ist die Ausbildung der Beamtinnen und Beamten im Antiaggressionstraining unzureichend. So kommt es in einzelnen Fällen gar zu exzessivem Verhalten, zu ungehemmten Aggressionsausbrüchen.

Gewalttätige Übergriffe der Polizei wie jüngst etwa in Stuttgart sowie die immer wieder auftretenden Schwierigkeiten, Straftaten in den Reihen der Polizei aufzuklären, geben Anlass zur Sorge. Um derlei Vorfälle künftig wirkungsvoll verhindern oder zumindest aufklären zu können, müssen vorhandene Mechanismen überprüft und gegebenenfalls verbessert werden.

Immer wieder gibt es ernstzunehmende Vorwürfe gegen Polizistinnen und Polizisten wegen Misshandlungen oder unverhältnismäßiger Gewaltanwendung. 2009 wurden bundesweit gegen Polizistinnen und Polizisten 2 955 Ermittlungsverfahren wegen Tötungsdelikten, Gewaltausübung, Zwang und Missbrauch eingeleitet. Dem Bericht „Täter unbekannt – mangelnde Aufklärung von mutmaßlichen Misshandlungen durch die Polizei in Deutschland“ zufolge, den Amnesty International im Juli 2010 veröffentlicht hat, werden jedoch nicht alle Vorwürfe gegen Polizistinnen und Polizisten zur Anzeige gebracht. Laut diesem Bericht werden die zur Anzeige gebrachten Vorwürfe zudem häufig nicht umfassend aufgeklärt. Oft bleiben daher die Täterinnen und Täter in den Reihen der Polizei unerkannt und die Strafverfolgungsbehörden untätig, obwohl sie sich ge-

rade bei dem Verdacht von rechtswidriger Gewalt, Misshandlungen oder Diskriminierungen durch Polizistinnen und Polizisten schützend vor die betroffenen Bürgerinnen und Bürger und deren Rechte stellen sollten.

Ein Klima der Straflosigkeit darf bei Menschenrechtsverletzungen durch Vertreterinnen und Vertreter des Staates in Diensten der Polizei in keinem Fall entstehen – weder dadurch, dass die Täterinnen und Täter nicht erkennbar sind, noch weil nicht ordnungsgemäß ermittelt oder die Aufklärung verhindert wird. Werden beteiligte Polizistinnen oder Polizisten nicht identifiziert, handelt es sich gemäß der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) um eine unzureichend effektive Ermittlung und damit um eine Menschenrechtsverletzung (vgl. EGMR, Makaratzis ./. Griechenland, Urteil vom 20. Dezember 2004, Rn. 76).

Damit die Polizei in Deutschland ihrer Verantwortung und ihrer Pflicht, die Menschen- und Bürgerrechte zu achten und zu schützen, noch besser als bislang gerecht wird, bedarf es einer Reihe von Veränderungen und Verbesserungen.

Alle Polizistinnen und Polizisten im Amt sollten durch eine sichtbare Kennzeichnung identifizierbar sein. Dies dient der Möglichkeit der Ermittlung bei rechtswidrigen Übergriffen von Polizeibeamten auf Bürgerinnen und Bürger und wirkt zugleich vertrauensbildend. Die Auffassung der Bundesregierung, für eine Kennzeichnungspflicht bestehe „keine sachliche Notwendigkeit“ (vgl. Bundestagsdrucksache 17/3743) ist nicht zutreffend. Einen verbesserten Schutz vor Menschenrechtsverletzungen zu gewährleisten, ist eine sachliche Notwendigkeit.

Es bedarf darüber hinaus umgehender, umfassender, unparteiischer und unabhängiger Ermittlungen von Seiten der Strafverfolgungsbehörden, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass Polizistinnen oder Polizisten Menschenrechtsverletzungen begangen haben. Hierzu sollte ein unabhängiger Untersuchungsmechanismus eingerichtet werden, der bevollmächtigt ist, bei Vorwürfen schwerer Menschenrechtsverletzungen gegen Polizistinnen und Polizisten zu ermitteln und hierzu über die notwendige Kompetenz und Ausstattung verfügt. Vorgänge in Gewahrsamsbereichen von Polizeiwachen sollten zum Schutz der in Gewahrsam genommenen Menschen besser und umfassender dokumentiert werden. Vermeintliche und potentielle Opfer polizeilichen Fehlverhaltens müssten besser als bislang über die bestehenden Möglichkeiten, Beschwerde einzureichen und Anzeigen zu erstatten informiert werden. In der polizeilichen Aus- und Fortbildung muss der Menschenrechtsbildung sowohl in der Theorie als auch praxisbezogen ein größerer Platz eingeräumt werden.

Nicht zuletzt bedarf es in der Bundespolizei und in den Landespolizeien einer neuen Kultur im Umgang mit Fehlverhalten. Gewaltübergriffe durch Polizistinnen und Polizisten könnten hierdurch innerhalb der Polizei enttabuisiert und in der Öffentlichkeit entskandalisiert werden. Denn die Tabuisierung dieses Themas in der Polizei und dessen Skandalisierung in der Gesellschaft bedingen einander und behindern einen angemessenen Umgang mit Fehlverhalten, das es in der Polizei – wie in jeder anderen Berufsgruppe – immer geben wird. Hierzu muss Kollegialität im richtigen Sinne gestärkt werden. Zwar arbeiten Polizistinnen und Polizisten in einer Gefahrengemeinschaft. Es ist jedoch fragwürdig, wenn der notwendige Teamgeist in einen negativen Korpsgeist umschlägt und wenn Abschottungstendenzen entstehen, hin zu einer verschworenen Gemeinschaft, die sich eigene Regeln setzt und sich dem Zugriff des Rechtsstaates entzieht.

Mit der geplanten Verschärfung der Gesetze zum „Schutz für Polizeibeamte“ und insbesondere der Erhöhung des Strafmaßes in § 113 des Strafgesetzbuchs – StGB – (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte) tut die Bundesregierung jedoch das Gegenteil. Polizistinnen und Polizisten verdienen bei ihrer Arbeit den rechtstaatlich gebotenen Schutz, und es ist Aufgabe des Gesetzgebers, für diesen

zu sorgen. Die in § 223 ff. StGB genannten Straftatbestände gewährleisten allerdings bereits ausreichenden Schutz; eine Gesetzesverschärfung ist deshalb nicht notwendig. Die von der Bundesregierung beschlossene Strafverschärfung bewirkt keinen Schutz, sondern ist Ausdruck einer um Zustimmung buhlenden Symbolpolitik, die Abschottungstendenzen, Korpsgeist und Intransparenz verstärkt.

Zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure müssen sich vermehrt in eine kritische Auseinandersetzung mit möglichem Fehlverhalten in der Polizei begeben. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begrüßt in diesem Zusammenhang ausdrücklich das Engagement von Amnesty International (AI), eigenständig die Übergriffe im Stuttgarter Schlosspark zu ermitteln. Der Bericht „Täter unbekannt – mangelnde Aufklärung von mutmaßlichen Misshandlungen durch die Polizei in Deutschland“ von Amnesty International ist ebenfalls zu begrüßen. Er legt dar, dass die Polizei in den in ihm dokumentierten Fällen den international kodifizierten Menschenrechten nicht nachgekommen ist; umgehende, umfassende, unabhängige und unparteiische Ermittlungen seien nicht gewährleistet gewesen, Verantwortliche seien nicht zur Verantwortung gezogen worden und eine angemessene Entschädigung der Opfer sei nicht sichergestellt.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Befürwortet die Bundesregierung eine individuelle Kennzeichnungspflicht für Polizistinnen und Polizisten auch in geschlossenen Einsätzen?

   a) Wenn nein, warum nicht, und wie ist diese Auffassung der Bundesregierung vereinbar mit der Rechtsprechung des EGMR (vgl. z. B. Ogur ./. Türkei, Urteil der Großen Kammer vom 20. Mai 1999, Rn. 88, und Finucane ./. Großbritannien, Urteil vom 1. Juli 2003, Rn. 67), wonach nur dann Ermittlungsverfahren gegen Polizistinnen und Polizisten wegen unverhältnismäßiger Gewaltanwendung effektiv sind, wenn sie zur Ermittlung der Täterinnen oder Täter führen?

   b) Könnte eine individuelle Kennzeichnung die Aufklärung von Rechtsverstößen von Polizistinnen und Polizisten erleichtern?

      Sollte es darüber keine belastbaren Erkenntnisse und Belege geben, warum wurden diese nicht erhoben?

   c) Welche Erwägungen, Erkenntnisse und Belege liegen der grundlegenden Bewertung der Bundesregierung zugrunde, dass „der Schutz des Polizeibeamten, die Wahrung seiner Persönlichkeitsrechte und die Fürsorgepflicht des Staates […] grundsätzlich vorrangig gegenüber einer verpflichtenden individuellen Kennzeichnung“ sind (vgl. Bundestagsdrucksache 17/3743)?

   d) Welche „Interessen der Öffentlichkeit“ hat die Bundesregierung bei ihrer in Bundestagsdrucksache 17/3743 (Vorbemerkung der Bundesregierung) genannten Abwägung erwogen, und wie hat sie diese gewichtet?

   e) Welche Erkenntnisse und Belege führen die Bundesregierung zu der ebenda geäußerten Annahme, die „bereits langjährig bestehende Regelung [habe] sich im polizeilichen Alltag der Bundespolizei bewährt“?

      Was sind die Gradmesser für eine „Bewährung“ bestehender Regelungen der Bundespolizei?

   f) Welche Erkenntnisse und Belege hat die Bundesregierung für ihre in Bundestagsdrucksache 17/3743 (Vorbemerkung der Bundesregierung) geäußerte Annahme, dass im Falle der Einführung einer namentlichen Kennzeichnung die Gefahr bestünde, „dass sich Übergriffe auf Polizeibeamte häufen und berechtigte Schutzinteressen der Beamten gefährdet werden könnten“?

g) Wieso ist seitens der Bundesregierung eine wissenschaftliche Untersuchung zur Kennzeichnung künftig nicht vorgesehen (vgl. Bundestagsdrucksache 17/3743, Antwort zu Frage 8)?

Wäre eine solche von der Bundesregierung in Auftrag gegebene wissenschaftliche Untersuchung geeignet, die in der Vorbemerkung der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 17/3743 angesprochene Abwägung zu beeinflussen?

Wenn nein, warum nicht?

h) Sieht die Bundesregierung im Falle einer fehlenden individuellen Kennzeichnungspflicht das in einem demokratischen Rechtsstaat erforderliche Transparenzgebot verletzt?

Wenn nein, warum nicht?

i) Inwieweit und warum unterscheiden sich Polizeibeamte angesichts einer derzeit nicht existierenden Pflicht zur individuellen Kennzeichnung nach Ansicht der Bundesregierung von Personengruppen, die ebenfalls durch ihren Beruf oder ihr Amt gefährdet sind, sich aber dennoch namentlich zu erkennen geben müssen (z. B. Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Angehörige der Bundeswehr, auch wenn diese im Ausland im Einsatz sind, privatwirtschaftlich tätige Wachleute, Taxifahrerinnen und Taxifahrer)?

j) Trüge eine individuelle Kennzeichnungspflicht für Polizistinnen und Polizisten nach Ansicht der Bundesregierung zu einer nachhaltigen Vertrauensbildung von Bürgerinnen und Bürgern zur Polizei bei?

Wie begründet die Bundesregierung ihre Ansicht?

Sollte es darüber keine belastbaren Erkenntnisse und Belege geben, warum wurden diese nicht erhoben?

k) Wäre eine individuelle Kennzeichnungspflicht für Polizistinnen und Polizisten nach Ansicht der Bundesregierung geeignet, Polizistinnen und Polizisten vor falschen Anschuldigungen zu schützen?

Auf welche Erkenntnisse und Belege stützt die Bundesregierung ihre Annahme?

Welche Bewertungen und Empfehlungen hat die Bundesregierung diesbezüglich von den jeweiligen Fachgremien der Polizeien von Bund und Ländern erhalten (vgl. Bundestagsdrucksache 17/3743, Antwort zu Frage 7)?

l) Inwieweit unterscheiden sich die gesellschaftliche und staatliche Stellung der Polizeien von Staaten der Europäischen Union von der der Polizeien in Deutschland (bitte exemplarisch darstellen)?

Wieso machen diese Unterschiede die einzelnen Polizeien in den Augen der Bundesregierung schwierig vergleichbar (vgl. Bundestagsdrucksache 17/3743, Antwort zu Frage 4)?

m) Welche Staaten der EU oder Bundesstaaten der USA – ein Überblick über eine Kennzeichnungspflicht für Beamte ausländischer Polizeien wie in Frage 4 der Bundestagsdrucksache 17/3420 ist nicht erfragt – sind der Bundesregierung bekannt, in denen Polizistinnen und Polizisten einer individuellen Kennzeichnungspflicht unterliegen?

n) Hat die Bundesregierung belastbare Erkenntnisse oder Belege darüber, ob in diesen Staaten bzw. Bundesstaaten die Zahl der Übergriffe auf Polizistinnen und Polizisten oder die Gefährdung berechtigter Schutzinteressen von Polizistinnen und Polizisten prozentual von denen in Deutschland abweicht?

Wenn nein, warum nicht?

2. Welche Beschwerdemöglichkeiten und Möglichkeiten zum Erstatten einer Anzeige wegen vermeintlichen polizeilichen Fehlverhaltens haben vermeintliche Opfer derzeit?

   a) Ist es nach Ansicht der Bundesregierung erforderlich, diese Beschwerde- und Anzeigenerstattungsmöglichkeiten zu verbessern?

      Wenn nein, warum nicht?

   b) Wie werden Beschwerden in der Bundespolizei bearbeitet?

   c) Werden die Beschwerden zentral ausgewertet und evaluiert?

      Wie werden die daraus gewonnenen Erkenntnisse in die Praxis übernommen?

   d) Erfüllen nach Ansicht der Bundesregierung diese Beschwerde- und Anzeigenerstattungsmöglichkeiten die von Amnesty International in dem eingangs genannten Bericht aufgestellte Forderung einer unmittelbaren, umfassenden, unabhängigen und unparteiischen Aufklärung bei ernstzunehmenden Vorwürfen polizeilichen Fehlverhaltens?

      Wenn nein, warum nicht?

      Wenn ja, wie erklärt sich die Bundesregierung die in dem Bericht aufgezeigten Missstände?

   e) Wie wird eine unmittelbare, umfassende, unabhängige und unparteiische Aufklärung von ernstzunehmenden Vorwürfen polizeilichen Fehlverhaltens in den Polizeien und Staatsanwaltschaften gewährleistet?

   f) Ist gewährleistet, dass im Falle einer Gegenanzeige – sei es von einer Zivilperson gegen die Polizei oder der Polizei gegen eine Zivilperson – die Ermittlungen der einen Anzeige nicht zu Lasten der anderen Anzeige geführt werden?

      Wenn ja, wie?

   g) Ist die Bundesregierung – angesichts der Tatsache, dass nicht alle erhobenen Beschwerden und Anzeigen gegen Polizistinnen und Polizisten begründet sind – der Auffassung, dass die Richtigkeit von Beschwerden und Anzeigen nur festgestellt werden kann, wenn allen ernstzunehmenden Vorwürfen nachgegangen wird?

      Wenn ja, welche Kriterien werden herangezogen, die eine Ermittlung, Nichtermittlung bzw. die Einstellung einer Ermittlung zur Folge haben?

   h) Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass Polizistinnen und Polizisten aufgrund der zuweilen engen Verbindung, die sich durch die intensive Zusammenarbeit zwischen Polizeibeamtinnen und -beamten im beruflichen Alltag ergibt, gegen ihre Kolleginnen und Kollegen nicht umgehend und unparteiisch ermitteln?

      Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung, die ihre Ansicht begründen?

   i) Welche Beschwerde- und Anzeigenerstattungsmöglichkeiten, die über die in Deutschland bekannten hinausgehen oder sich von ihnen unterscheiden, sind der Bundesregierung in anderen Staaten der EU sowie in Bundesstaaten der USA bekannt?

   j) Kommt es in Staaten mit – im Vergleich zu Deutschland – weiteren Beschwerde- und Anzeigenerstattungsmöglichkeiten zu einer höheren Anzahl von Beschwerden, Anzeigen und missbräuchlich gestellten Anzeigen gegen Polizistinnen und Polizisten als in Deutschland?

3. Wie werden diese Beschwerdemöglichkeiten und Möglichkeiten zur Anzeigenerstattung bekannt gemacht?

   a) Gibt es Unterschiede in der Bekanntmachung (etwa zwischen geschlossenen/nichtgeschlossenen Einsätzen, in Gewahrsam, während eines Transports)?

   b) In welchen Sprachen werden Informationen über Beschwerdemöglichkeiten und Möglichkeiten zur Anzeigenerstattung derzeit bekannt gemacht?

   c) Wie wird in den Dienststellen der Bundespolizei auf Beschwerdemöglichkeiten und Möglichkeiten zur Anzeigenerstattung hingewiesen?

4. Welche Möglichkeiten gibt es für Polizistinnen und Polizisten, sich an ihre Vorgesetzten zu wenden, wenn sie von unverhältnismäßiger Gewalt, von Misshandlungen oder Diskriminierungen durch eine Kollegin oder einen Kollegen Kenntnis erlangt haben?

   a) Wie reagieren Polizistinnen und Polizisten, wenn sie von unverhältnismäßiger Gewalt, von Misshandlungen oder Diskriminierungen durch eine Kollegin oder einen Kollegen Kenntnis erlangt haben, nach Erkenntnissen der Bundesregierung im Regelfall?

   b) Trifft es nach Erkenntnissen der Bundesregierung zu, dass Polizistinnen und Polizisten in diesen Fällen häufig zumindest eine Weile zögern, bis sie sich an andere oder ihre Vorgesetzten wenden?

   c) Trifft es zu, dass Polizistinnen und Polizisten, die von einem etwaigen Fehlverhalten ihrer Kolleginnen und Kollegen Kenntnis erlangt haben, aufgrund einer solchen Verzögerung selbst Beschuldigte eines Strafverfahrens werden können (etwa wegen unterlassener Hilfeleistung oder Strafvereitelung im Amt)?

   d) Ist diese Konsequenz in den Augen der Bundesregierung erwünscht?

      Wenn nein, beabsichtigt die Bundesregierung, an dieser juristischen Konsequenz etwas zu verändern?

      Falls nicht, warum?

   e) Erachtet die Bundesregierung es angesichts dieses Drucks zur sofortigen Anzeigenerstattung auch bei möglicherweise kleineren Verfehlungen als sinnvoll, auch eine Form der Aufarbeitung jenseits des Straf- und Disziplinarrechts zu schaffen?

5. Ist es in den Augen der Bundesregierung sinnvoll, entsprechend der Empfehlungen des Committee for the Prevention of Torture (CPT) und des Menschenrechtskommissars des Europarates, einen unabhängigen Untersuchungsmechanismus einzuführen, um alle Vorwürfe schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen gegen die Polizei sowie Vorfälle, die Verstöße gegen Artikel 2 oder 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) darstellen könnten, zu überprüfen?

   a) Ist es in den Augen der Bundesregierung sinnvoll, hierfür eine von Polizei und Staatsanwaltschaft unabhängige Untersuchungsbehörde zu schaffen, die ausschließlich Fälle etwaigen polizeilichen Fehlverhaltens untersucht?

      Wenn nein, warum nicht?

   b) Ist es in den Augen der Bundesregierung sinnvoll, hierfür spezialisierte Abteilungen in den Staatsanwaltschaften zu schaffen, die für Anzeigen gegen Polizeibeamte zuständig sind?

c) Ist es in den Augen der Bundesregierung sinnvoll, hierfür eine Ombudsstelle einzurichten, die schlichtend etwa bei kleineren Vergehen durch Polizistinnen und Polizisten diesen die Möglichkeit gibt, sich zu entschuldigen oder mit dem Opfer in einen Täter-Opfer-Ausgleich zu treten?

d) Ist gewährleistet, dass im Falle einer Gegenanzeige – sei es von einer Zivilperson gegen die Polizei oder der Polizei gegen eine Zivilperson – die Ermittlungen von verschiedenen Behörden geführt werden?

Wenn nein, warum nicht?

6. Werden in den Gewahrsamsbereichen der Polizei besonders geschulte Beamte eingesetzt?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, wie sieht diese spezielle Schulung aus?

a) Führt das Wachpersonal der Bundespolizei über jeden in Gewahrsam genommenen Menschen eine Gewahrsamsakte, in der alle gewahrsamsrelevanten Informationen und Maßnahmen festgehalten werden, einschließlich der Informationen über die Sicherheit und den Gesundheitszustand des inhaftierten Menschen sowie über die Zeiten der Kontrollgänge in der Zelle und die kontrollierenden Polizistinnen und Polizisten?

Wenn nein, warum nicht?

b) Erhält jeder Mensch, der – und sei es nur zur Identitätsfeststellung – in Gewahrsam genommen wird, die Gelegenheit, eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt zu kontaktieren?

Wenn nein, warum nicht?

c) Erhält jeder Mensch, der – und sei es nur zur Identitätsfeststellung – in Gewahrsam genommen wird, die Gelegenheit, eine Ärztin oder einen Arzt zu konsultieren?

Wenn nein, warum nicht?

d) Erhält jeder in Gewahrsam genommene Mensch, der dies ausdrücklich wünscht, die Gelegenheit, von einer Ärztin oder einem Arzt untersucht zu werden?

Wenn nein, warum nicht?

e) Besteht die Möglichkeit, dass jeder in Gewahrsam genommene Mensch, der dies ausdrücklich wünscht, in den Gewahrsamsbereichen video- oder audioüberwacht wird?

Wenn nein, warum nicht?

7. Ist es Bestandteil der Aus- und Fortbildung von Polizistinnen und Polizisten, dass Folter und andere Misshandlungen, unverhältnismäßige Gewaltanwendung, Rassismus und Diskriminierungen nicht toleriert werden sowie gegebenenfalls Disziplinarstrafen und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen?

Wenn ja, wie wird dies konkret in der Aus- und Fortbildung gewährleistet?

a) Wie wird eine praxisorientierte Menschenrechtsbildung gewährleistet?

b) Werden in der juristischen Aus- und Fortbildung die für die Ausübung polizeilicher Pflichten relevanten, in internationalen Abkommen und anderen Dokumenten kodifizierten menschenrechtlichen Pflichten Deutschlands behandelt?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, welche und in welchem Umfang?

Wie wird den Polizistinnen und Polizisten dabei verdeutlicht, dass die Einhaltung dieser Pflichten insbesondere ihnen obliegt?

c) Wird in der juristischen Aus- und Fortbildung das Diskriminierungsverbot in allen Facetten behandelt?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, welche und in welchem Umfang?

Wie wird den Polizistinnen und Polizisten dabei verdeutlicht, dass die Pflicht zur Nichtdiskriminierung insbesondere ihnen obliegt?

d) Werden Polizistinnen und Polizisten im Rahmen der Aus- und Fortbildung über das Diskriminierungsverbot darüber geschult, dass Fahndungen nach rassistischen Kriterien, wie etwa der Hautfarbe, nicht erlaubt sind?

Wenn ja, wie?

Wenn nein, warum nicht?

e) Erhalten Polizistinnen und Polizisten in der Ausbildung sowie anschließend regelmäßig in der Fortbildung Schulungen über die rechtmäßige, sichere und verhältnismäßige Anwendung von Gewalt, einschließlich des Gebrauchs von Schusswaffen, Pfefferspray, Reiz- bzw. Tränengas, Wasserwerfern, Schlagstöcken und anderen Zwangsmitteln?

Wenn ja, wie wird dies konkret in der Aus- und Fortbildung gewährleistet?

f) Welche Schulungen erhalten Polizistinnen und Polizisten zum Umgang mit erregten, psychisch kranken und marginalisierten Personen?

g) Wird bei der Aus- und Fortbildung berücksichtigt, dass die regelmäßige und dauerhafte Überwachung von in Gewahrsam genommenen Menschen, die unter Drogen- oder Alkoholeinfluss stehen, Erregungszuständen oder anderen Risiken unterliegen, dringend erforderlich ist?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, wie konkret wird dies gewährleistet?

h) Wie wird im Rahmen der Aus- und Fortbildung eine selbstkritische und konstruktive Reflexion bei den Polizistinnen und Polizisten gefördert?

i) Wie werden im Rahmen der Aus- und Fortbildung Führungskulturen und Fehlerkulturen erlernt?

Werden bei der anschließenden Umsetzung des Erlernten Psychologinnen und Psychologen sowie in Supervision erfahrene Polizeipfarrer hinzugezogen?

8. Wie viele Ermittlungsverfahren gegen Angehörige der Bundespolizei wurden in den Jahren 2007 bis 2010 eingestellt, weil die handelnde Polizistin oder der handelnde Polizist nicht ermittelt werden konnte?

a) Wie viele Ermittlungsverfahren wurden und werden seit 2005 jährlich gegen Angehörige der Bundespolizei wegen Straftaten im Amt eingeleitet (bitte nach Deliktsgruppen und insbesondere nach Körperverletzungsdelikten auflisten)?

Wie wurden diese Ermittlungsverfahren beendet (bitte darstellen nach Einstellungsformen und Anklagen)?

Wie werden im Vergleich dazu die Ermittlungsverfahren gegen übrige Bürgerinnen und Bürger beendet?

b) Wie viele Strafverfahren wurden und werden seit 2005 jährlich gegen Angehörige der Bundespolizei wegen Straftaten im Amt eingeleitet (bitte nach Deliktsgruppen und insbesondere nach Körperverletzungsdelikten auflisten)?

Wie wurden diese Strafverfahren beendet (bitte darstellen nach Einstellungsformen, Freisprüchen und Verurteilungen)?

Wie werden im Vergleich dazu die Strafverfahren gegen übrige Bürgerinnen und Bürger beendet?

Berlin, den 18. Januar 2011

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333